

.....  
.....  
.....  
(Name und Anschrift des/der Bauherren)

Eingangsvermerk der Behörde
-----------------------------

An die  
Baubehörde der  
Stadt/Markt/Gemeinde .....

Vergebührungsvermerke:

## FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Gemäß § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes i.d.g.F., zeige(n) ich (wir) hiermit der Baubehörde an, dass das mit baubehördlicher Bewilligung/Genehmigung der Baufreistellung vom ....., Aktenzeichen ....., bewilligte Vorhaben ..... auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) ....., EZ ....., KG ....., vollendet wurde.

- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen einschließlich der Bescheinigung des Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung des Vorhabens im Sinne des Punktes A. der untenstehenden Erläuterungen\*\*) liegen bei. \*)
- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG liegen mit Ausnahme der Bescheinigung des Bauführers bei, weshalb entsprechend dem Punkt B. der unten stehenden Erläuterungen \*\*) gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG angesucht wird. Die Baubehörde wird ersucht, im Rahmen einer Endschau unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen eine Überprüfung des Bauwerks im Rahmen des § 38 Abs. 5 Z. 1-3 und Abs 7 Z.3 und 4 Stmk. BauG durchzuführen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen und zutreffenden Falls die Benützungsbewilligung zu erteilen. \*)

....., am .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift der (des) Bauherren)

### Beilagen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Unter einem ersuche ich/ersuchen wir die Baubehörde, mir/uns eine Bescheinigung über den Eingang der gegenständlichen Fertigstellungsanzeige sowie darüber auszustellen, dass die angeschlossenen Unterlagen vollständig, mängelfrei und zureichend sind und das Bauwerk (die bauliche Anlage) daher benützt werden darf.\*)

**\*) nicht Zutreffendes streichen!**

**\*\*) Erläuterungen:**

A. Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 sind dieser Anzeige beizulegen:

- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- u. Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- u. Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein **Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers** über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- u. Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine **Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers**;
- sowie die mit der baubehördlichen Bewilligung **vorgeschriebenen Befunde/Atteste u. Bescheinigungen**.

B. Wird der Fertigstellungsanzeige **keine Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen angeschlossen, so hat der Bauherr gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 **gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen**.